

Anl. 16 SeeSchFVO Rettungsringe

SeeSchFVO - Seeschiffahrts-Verordnung

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 13.08.2026

Anlage 16

§ 167 Abs. 1 Z 3

Bei Yachten mit einer Länge über Deck von mehr als 10 m wird die Anzahl der Rettungsringe nach folgender Tafel bestimmt:

Länge der Yacht über Deck gemessen	Anzahl der Rettungsringe
bis 12,0 m	2
12,0 bis 18 m	3
über 18 m	4

Alle Rettungsringe müssen jederzeit schnell losgeworfen werden können.

In Kraft seit 15.04.1981 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at